

Allgemeinen Bedingungen für Serviceverträge der MAXIMATOR GmbH

(Stand: Mai 2012)

I. Geltung der „Allgemeinen Bedingungen für Serviceverträge“

- Diese „Allgemeinen Bedingungen für Serviceverträge“ (nachfolgend: „Servicebedingungen“) gelten für alle Serviceverträge der MA-XIMATOR GmbH, Lange Straße 6, 99734 Nordhausen, Deutschland (nachfolgend: „MAXIMATOR“), es sei denn die Parteien haben etwas Abweichendes vereinbart. Soweit nicht in diesen Servicebedingungen vorgesehen, sind die Durchführung von Service-Leistungen (z.B. Störungsbeseitigung oder Wartung) sowie der Erwerb von Ersatzteilen oder anderen Materialien gesondert zu vergüten und zu beauftragen. Diesbezüglich gelten ausschließlich die „Allgemeinen Montagebedingungen von MAXIMATOR für Serviceeinsätze“ bzw. die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MAXIMATOR GmbH“, welche jeweils im Internet unter www.MAXIMATOR.de abrufbar sind und auf Wunsch dem Kunden auch per Post oder Telefax übersendet werden.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn MAXIMATOR ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn MAXIMATOR auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Mündliche Zusagen von MAXIMATOR vor Abschluss eines Servicevertrages sind rechtlich unverbindlich, und mündliche Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Servicevertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Servicebedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

II. Art und Umfang der Leistungen

- Die Leistungen von MAXIMATOR unter einem Servicevertrag beziehen sich ausschließlich auf eine (1) vom Kunden bei Abschluss des Servicevertrages festzulegende Maschine (nachfolgend: „Maschine“) des Kunden. Während der Laufzeit eines Servicevertrages ist es nicht möglich, eine in diesem Servicevertrag festgelegte Maschine gegen ein anderes Gerät des Kunden auszutauschen.
- Abhängig von den Vereinbarungen in einem Servicevertrag, erbringt MAXIMATOR seine Leistungen unter einem Servicevertrag gemäß den Service-Levels „Service Basic“, „Service Advanced“ oder „Service Premium“. Der Leistungsumfang der Service-Levels ist unterschiedlich und ergibt sich im Einzelnen aus der nachfolgenden Übersicht sowie aus Ziff. 3:

Nr.	Leistungen:	Service Basic	Service Advanced	Service Premium
1	Ersatzteilversand für lagerhaltige Artikel am Tag der Bestellung	✓	✓	✓
2	Beginn der Einleitung von ersten Maßnahmen zur Störungsbeseitigung innerhalb von:	72 Stunden	24 Stunden	24 Stunden
3	Service-Techniker vor Ort (Deutschland) innerhalb von:	nach Verfügbarkeit	72 Stunden	24 Stunden
4	Service-Techniker vor Ort (Europa) innerhalb von:	nach Verfügbarkeit	120 Stunden	72 Stunden
5	Automatische Erinnerung von Wartungsintervallen für die Maschine	X	✓	✓
6	Kostenfreie Nutzung der Service-Hotline	✓	✓	✓
7	Full Remote Maintenance Package	X	X	✓
8	Zugriff auf original MAXIMATOR Austauschgeräte	✓	✓	✓
9	Software-Aktualisierungen für die Maschine	X	✓	✓
10	Preisnachlass auf den dann gültigen Netto-Preisen von MAXIMATOR bei Vor-Ort Services (inklusive Material) in Höhe von jeweils:	2 %	4 %	6 %

- Die Leistungen nach Ziff. 2 werden erbracht nach folgender Maßgabe:

- Zu Nr. 1: Der Ersatzteilversand erfolgt für lagerhaltige Artikel bei Eingang der Bestellung bei MAXIMATOR am Montag – Donnerstag bis 14:00 Uhr sowie am Freitag bis 12:00 Uhr am selben Tag, sofern die Bestellung nicht an einem Feiertag in Thüringen eingeht. Ansonsten werden die Ersatzteile am nächsten Werktag versendet.
- Zu Nr. 1 und Nr. 8: Der Verkauf der Ersatzteile sowie die Überlassung von Austauschgeräten sind gesondert zu vergüten und richtet sich jeweils nach den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MAXIMATOR GmbH“.
- Zu Nr. 2, 7 und 9: Die Fernwartung, die Beseitigung von Störungen oder die Bereitstellung von Software-Aktualisierungen per Remote Access erfordern, dass die Maschine mit entsprechendem Fernwartungsequipment ausgerüstet ist.
- Zu Nr. 2 und 10: Der Kunde hat MAXIMATOR die Beseitigung von Störungen gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von MAXIMATOR zu vergüten, abzüglich des sich aus Nr. 10 ergebenden Rabatts.
- Zu Nr. 2, 3 und 4: Sämtliche Fristen beginnen zu laufen ab Eingang der schriftlichen Störungsmeldung (per Telefax, Post, email) bzw. der Bitte um Einsatz eines Servicetechnikers bei MAXIMATOR während der regulären Geschäftszeit von MAXIMATOR (Mo. – Fr., jeweils 08:00 Uhr – 17:00, außer an Feiertagen in Thüringen); die Zeit, in der die Service-Hotline verfügbar ist, zählt nicht zur regulären Geschäftszeit. Bei Störungsmeldungen bzw. der Bitte um Einsatz eines Servicetechnikers beginnen die Fristen am nächsten Tag zu Beginn der regulären Geschäftszeit an zu laufen.
- Zu Nr. 6: Über die Service-Hotline können Bestellungen aufgegeben werden, weitere Maßnahmen zur Störungsbeseitigung abgestimmt oder lagerhaltige Ersatzteile versendet werden. Die Service-Hotline ist verfügbar in der Zeit von Montag - Freitag 17:00 - 22:00 Uhr sowie an Wochenend- und bundeseinheitlichen Feiertagen von 08:00 - 20:00 Uhr.
- Zu Nr. 7: Die Fernwartung wird je Wartungseinsatz für einen Zeitraum von maximal 5h erbracht.
- Zu Nr. 9: Nach Wahl des Kunden wird die Software-Aktualisierung entweder auf einem Datenträger oder per Remote Access zur Verfügung gestellt. Das Einspielen der Software-Aktualisierung kann nur per Remote Access erfolgen und ist nur bei „Service Premium“ enthalten; bei „Service Advanced“ ist das Einspielen gesondert zu beauftragen und zu vergüten. Das Einspielen unterliegt in diesem Fall den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MAXIMATOR für Serviceeinsätze“.
- Zu Nr. 10: Die Service-Einsätze sind vom Kunden gesondert zu beauftragen und zu vergüten. Sie unterliegen den „Allgemeinen Montagebedingungen von MAXIMATOR für Serviceeinsätze“. Der Preisnachlass bezieht sich ausschließlich auf Materialien und Stundensätze, die im Rahmen eines Service-Einsatzes verwendet werden. Die Materialien sind gemäß den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MAXIMATOR GmbH“ zu erwerben. Maßgeblich für die betragsmäßige Errechnung eines Preisnachlasses ist am Tag eines Service-Einsatzes jeweils gültige Preisliste von MAXIMATOR.

III. Haftung

- MAXIMATOR haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von MAXIMATOR, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MAXIMATOR schuldhaft verursacht wurden, oder für Schäden, die durch Fehlen einer von MAXIMATOR garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden oder bei arglistigem Verhalten von MAXIMATOR.
- MAXIMATOR haftet unbeschränkt für Schäden, die von MAXIMATOR, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MAXIMATOR vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden.
- Bei der leicht fahrlässig verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die von MAXIMATOR, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MAXIMATOR schuldhaft verursacht wurden, haftet MAXIMATOR außer in den Fällen der Ziff. III Nr. 1 oder der Ziff. III Nr. 4 der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen.
- Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- Im Übrigen ist die Haftung von MAXIMATOR ausgeschlossen.
- Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche gegen MAXIMATOR beträgt ein (1) Jahr außer in den Fällen der Ziff. III Nr. 1, Ziff. III Nr. 2 oder Ziff. III Nr. 4.

Allgemeinen Bedingungen für Serviceverträge der MAXIMATOR GmbH

(Stand: Mai 2012)

IV. Sonstiges

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Servicevertrag ist nach Wahl von MAXIMATOR Mühlhausen oder der Sitz des Kunden, für Klagen des Kunden ausschließlich Hamburg. Gesetzliche Regelungen über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
2. Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Vorschriften des internationalen Privatrechts, sofern nichts anderes vereinbart ist. Das UN-Kaufrecht (CISG) sowie sonstige, auch künftige zwischenstaatliche oder internationale Übereinkommen finden, auch nach ihrer Übernahme in das deutsche Recht, keine Anwendung.
3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden MAXIMATOR gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen oder Kündigung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegen MAXIMATOR aus dem Servicevertrag ohne die schriftliche Zustimmung von MAXIMATOR an Dritte abzutreten.
6. Geschäften mit Unternehmern gleich behandelt werden Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.